

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 73/74 (1919)
Heft: 4

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ideen-Wettbewerb für Erweiterung der kant. Krankenanstalt Aarau. — C. Operationshaus.

II. Preis. Entwurf Nr. 39. — Verfasser: Schäfer & Risch, Architekten in Chur.



Ostfront 1:500.



Querschnitt 1:500.

Ideen-Wettbewerb für die Erweiterung der kantonalen Krankenanstalt Aarau.

(Schluss von Seite 34.)

C. Operationshaus.

Nr. 8. *Asepsis*. Verbauung von zwei unentbehrlichen Räumen des bestehenden chirurgischen Männerpavillons durch den Verbindungsgang mit angebauten Zimmern ist unstatthaft. Operations-Abteilung gut. Krankenzimmer unter Vorbereitungs- und Wartezimmer unzweckmässig. Esszimmer unter dem Operationssaal. Instrumentenzimmer zu abgelegen von den Operationssälen. Zugang von Norden nicht erwünscht. Fassaden befriedigend.

Nr. 9. *Ars tidesque*. Situation: zu weit nördlich, was einen zu langen Verbindungsgang (30 m) erfordert. Gesamtdisposition gut, mit Ausnahme der unübersichtlichen Waschräume. Allzu grosse Mittelhalle. Aeusseres ansprechend.

Nr. 12. *Krankenhof*. Gutes Projekt. Wasch- und Instrumentenraum wären zu wechseln. Schwesterengärtchen für unser Klima von fraglichem Wert. Ein Instrumentenraum zu viel. Fassaden nüchtern.

Nr. 13. *Heilstätte II*. Aehnliche Disposition wie bei Nr. 12, aber in der Raumverteilung weniger gut gelöst.

Nr. 31. *Habsburg*. Gesamtdisposition ähnlich wie bei nachfolgender Nr. 39, doch weniger gut ausgearbeitet. Operationssaal mit 3,6 m zu niedrig. Oberlicht-Konstruktion mangelhaft, Fassaden mangelhaft.

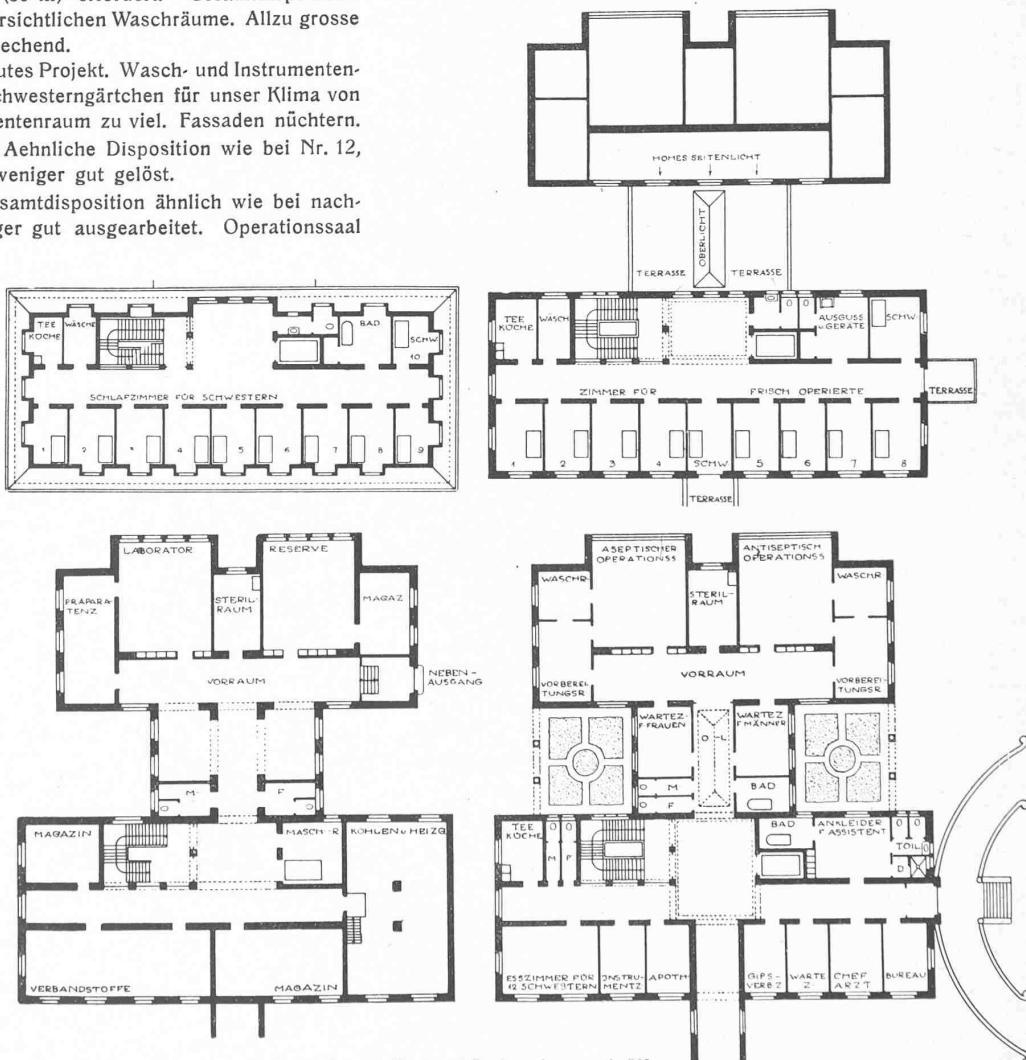
Nr. 35. *Samariter II*. Zu nahe am chirurgischen Männerpavillon. Disposition des Operationsbaues gut. Krankenabteilung unter Wasch- und Vorbereitungsräumen unzulässig, zudem von den übrigen Diensträumen zu wenig getrennt und nach Westen gerichtet. Bureau, Apotheke und Esszimmer unter den Operationsräumen unerwünscht. Obergeschoss des Verbindungsganges überflüssig. Fassaden befriedigend. Dachreiter unnötig.

Nr. 39. *Aufs Ganze*. Gesamtanlage gut. Trennung von Operations-, Kranken- und Dienstabteilung sehr zweckmässig. Operationsaal ausschliesslich von Norden vorzüglich beleuchtet. Separater Eingang mit Aufahrt von der Ostseite gut. Schwesternzimmer über den Krankenzimmern nicht besonders

glücklich. Aeusseres befriedigend. Kubikinhalt gross, Reduktion aber möglich ohne Abänderung der Disposition und unbeschadet der Zweckmässigkeit.

Nr. 50. *Verena*. Zu langer Verbindungsgang. Trennung von Operations- und Wohnungstrakt hat seine Vorteile, kompliziert aber die Anlage. Operationsteil gut gelöst; Laboratorium am unrichtigen Ort. Aerztliche Räume und Krankenzimmer wären in ihrer Lage besser zu vertauschen. Fassaden im ganzen befriedigend. Risalite auf Ost- und Westseite der Operationsäale sollten wegfallen, ebenso deren zwei Fenster. Dachreiter unmotiviert.

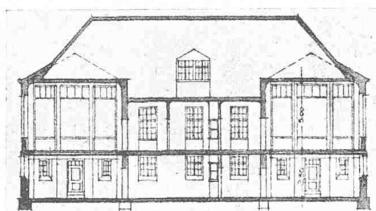
Aus dem eingehenden Studium und dem Vergleich dieser acht Projekte resultierte die Ausmerzung der Nr. 8, 13, 31, 35 und nachstehende Rangordnung der verbleibenden vier Projekte:



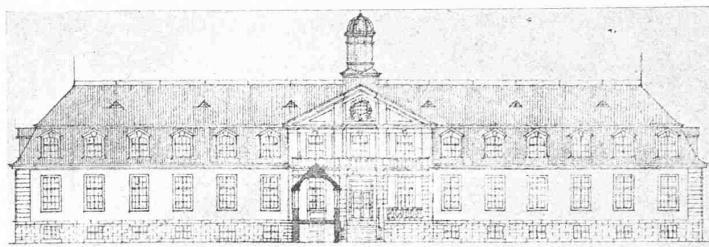
Grundrisse vom Untergeschoss, Erdgeschoss, I. Stock und Dachgeschoss. — 1:500.

Ideen-Wettbewerb für Erweiterung der kant. Krankenanstalt Aarau. — C. Operationshaus.

IV. Preis. Entwurf Nr. 50. — Verfasser: v. Senger-Zuberbühler, Architekt in Zurzach.



Längsschnitt C-D 1:500.



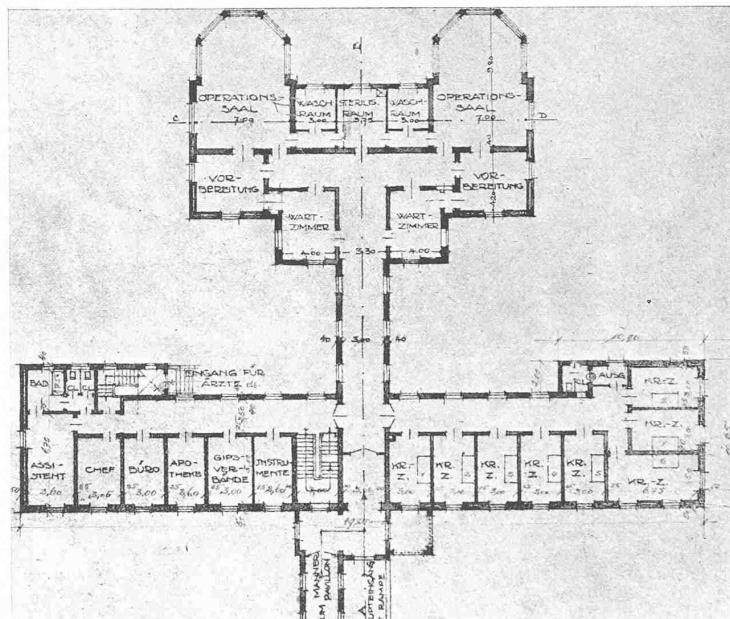
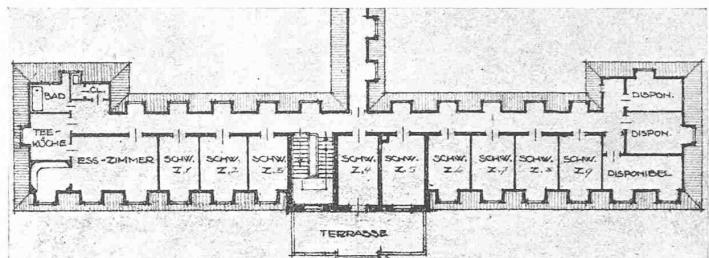
Südfront 1:500.

Architekt und Bauherr.¹⁾

Mit der zunehmenden Bewegung der Privat-Architekten, sich ihren Platz an der Sonne zu erringen, ist das Wort „Bauanwalt“ aufgekommen. Man gab es als einen neuen Begriff für die Bautechnik aus und hatte es abgeleitet aus der Berufsanstellung von Kreisen, deren Tätigkeit sich unter andern Voraussetzungen vollzieht. So entstand, wie aus zahlreichen Zuschriften an uns hervorgeht, in den Köpfen über die Bedeutung und das Ziel dieser Bezeichnung Verwirrung, sodass es nützlich ist, darauf hinzuweisen, dass der mit dem schlecht gewählten Wort verbundene Begriff keineswegs neu ist, sondern schon so lange besteht, als für einen Bauherrn ein Architekt tätig ist. Schon in den „Zehn Büchern“ des Vitruv wird ausführlich über die Pflichten des Architekten gehandelt; dem antiken Schriftsteller, dem Architekten aus der Zeit des Kaisers Octavian, folgt der Schriftsteller der Renaissance. Antonio Averlino Filarete hat den „Trattato dell' Architettura“ geschrieben, ein umfangreiches, unübersichtliches, weitschweifiges Werk mit verworrenem Stil, das Wolfgang von Oettingen aus seinen Verwucherungen heraus geschält und in den „Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit“ zur Nutzniessung für unsere Zeit veröffentlicht hat. In der Baugeschichte ist Filarete bekannt geworden durch den Entwurf zum „Grossen Hospital“ in Mailand, das 1456 gestiftet wurde. Filarete stammte aus Florenz und hatte schon 1445 für Papst Eugen IV. die Erztür für St. Peter in Rom gefertigt, als er 1451 einem Ruf Sforza's nach Mailand folgte, um hier für den baulustigen Fürsten als Architekt und Bildhauer tätig zu sein. Aus dem Verhältnis Filarete's zu dem Herzog Francesco I. Sforza von Mailand ist dann der Traktat „Ueber die Baukunst“ entstanden und zwar in der Hauptsache von 1463 auf 1464; die Anfänge der Arbeit reichen vielleicht bis 1457 zurück. Filarete war schon bejährt, als er die Arbeit abschloss. Er stützte sich bei ihr auf Vitruv und auf Leone Battista Alberti, dessen Werk „De Re aedificatoria“ bereits erschienen war. Die Handschriften des Traktates befinden sich in der Biblioteca Nazionale in Florenz.

Ueber die Veranlassung, den Zweck und den Inhalt des Traktates berichtet Filarete, er sei einmal bei einem Mahl zugegen gewesen, das ein Fürst mit mehreren Ge- nossen einnahm. Das Gespräch kam auch auf das Bauen. Einer von ihnen habe gesagt, ihm scheine wahrhaftig, dass man ein zu grosses Wesen von diesem „Handwerk“ mache. Er könne es nicht so hoch halten, wie Viele es tun. Diese

¹⁾ Der „Deutschen Bauzeitung“ vom 24. Mai 1919 entnehmen wir mit freundlicher Ermächtigung des Verfassers diese anregende, auch für unsere Leser beachtenswerte Betrachtung.

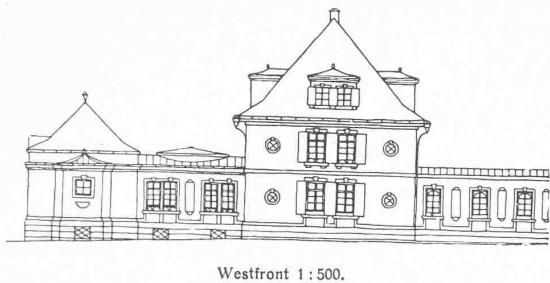


Grundriss der Hauptgeschosse. — Masstab 1:500.

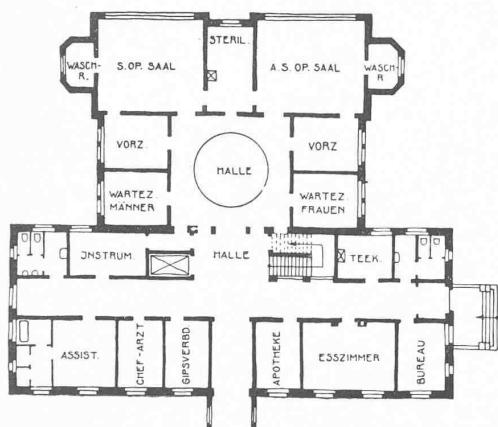
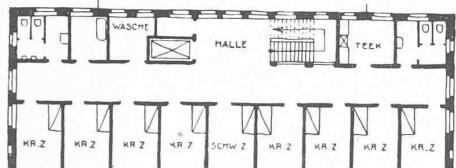
behaupten, man müsse dazu bedeutende Kenntnisse in der Geometrie, im Zeichnen und in zahlreichen sonstigen Fächern besitzen. Man habe einen gewissen Vitruv und auch Archimedes genannt, die ehedem über das Bauen, über Masse und über anderes unnützes Zeug geschrieben hätten. Aber wenn er etwas mauern lasse, so bemühe er sich nicht um so viel Masse und dergleichen Umstände, auch bediene er sich nicht so vieler geometrischer Sätze wie jene es verlangen, „und dennoch gerät mir das Ding ganz gut“. Darauf entgegnete ein Anderer, „der im Reden bedachtsamer schien“, es bedürfe, um ein Gebäude aufzuführen, einer gründlichen Kenntnis der Masse und des Zeichnens. Wolle man ein Haus, eine Kirche oder sonst ein Bauwerk im Plan aufmessen, so könne es nicht gut werden, es sei denn, man beherrsche das Zeichnen und die Verhältnisse. Und noch Mehreres müsse der wissen, der sich zu bauen anschickt. Er gäbe viel darum, wenn

Ideen-Wettbewerb kant. Krankenanstalt Aarau.

C. Operationshaus. — V. Preis. Nr. 9. — Arch. Rudolf Steiner in Zürich.



Westfront 1:500.



Grundrisse der Hauptgeschosse. — 1:500.

er Jemand fände, der ihn lehre, welchen Verfahrens und welcher Masse es bedürfe, um ein Gebäude in richtigen Verhältnissen aufzuführen, und woher und auf welche Weise diese Masse sich ableiten. Nicht minder wäre er gern über den Ursprung der Bauwerke unterrichtet. Als Filarete diese Wechselreden vernahm, trat er vor, erwähnte Vitruv und auch Alberti, der über die Baukunst in lateinischer Sprache geschrieben habe, und erbot sich, „in unserer Volkssprache, und weil ich diese Gegenstände, das Zeichnen, die Bildnerei, das Bauen, ferner andere Fertigkeiten und Forschungen mit Gesellen betrieben und mich in ihnen geübt habe“, eine Abhandlung darüber zu schreiben. Um das Verständnis zu erleichtern, zerlegte er diese in drei Teile und handelte im ersten unter Anderem davon, was Derjenige, der bauen will, wissen müsse, um ein guter Baumeister zu sein, und was für Rücksichten gegen einen solchen zu beobachten seien. Daraus ergaben sich nun die Ausführungen über das Verhältnis des Architekten zum Bauherrn und zwar die „Mutterpflichten“ des Architekten, die „Vaterpflichten“ des Bauherrn und die „beiderseitigen Pflichten“.

Ueber die „Mutterpflichten“ des Architekten führt er aus, ein Gebäude gleiche insofern dem menschlichen Leib, als es wie ein solcher zunächst gezeugt werden müsse. Der Bauherr übertrage seinen Gedanken auf den Baumeister. Dieser nehme ihn auf und entwickle ihn bei sich, wie eine Frau das empfangene Kind, Monate lang. Und gleichwie die Frau endlich gebäre, so bringe auch der Baumeister den Baugedanken, und zwar in Gestalt eines Holzmodells, zur Welt. Letzteres werde nun mit unendlicher Sorgfalt

behandelt, wie ein Neugeborenes von der Amme. Etwas später, wenn einem Kinde Lehrer gegeben werden, suche der Architekt nach tüchtigen Handwerkern für seinen Bau; natürlich in Uebereinstimmung mit dem Bauherrn als dem Vater des Bauwerkes.

Damit werden die „Vaterpflichten“ des Bauherrn berührt. Diesem liege der Bau über alles am Herzen; er sei seine grösste Freude, er verlasse ihn nicht mit seinen Gedanken. Er besuche ihn so oft wie der Liebende die Geliebte. Für ihn scheue er keine Ausgabe und halte stets Mittel für ihn in Bereitschaft. Müsse er eine Zeit lang abwesend sein, so hinterlässe er einen passenden Bevollmächtigten, um den Fortgang der Arbeiten nie zu hemmen. Er liebe, ehre und bezahle seinen Architekten, ohne je zu geizen, ihm nachträglich etwas abzudingen oder an seinem Plan zu ändern.

Daraus entstehen nun beiderseitige Pflichten. Der Architekt solle alles zum Bau Erforderliche, auch zuverlässige Leute, bestens besorgen; die Arbeit sorgfältig und so sparsam wie möglich leiten, die Rechnungen klar führen, auf Verlangen immer Bericht und Rechenschaft ablegen, den Sold pünktlich verteilen und einem Obermeister die fällige Aufgabe Tag für Tag vorschreiben.

Der tüchtige Architekt aber verdiente die höchste Wertschätzung des Bauherrn, nicht allein wegen seiner Seltenheit, sondern vorzüglich, weil er einer Angelegenheit vorgesetzt sei, die jenem so sehr wie keine zweite am Herzen liege. Es sei bekannt, dass Viele sich einem Bau zu Liebe gänzlich ruinirt haben, so der Römer Milo, der sein ganzes unermessliches Vermögen und seinen Kredit an einem Gebäude verbaute. Anderseits liess Marcus Agrippa ein Theater durch Valesius von Ostia aufführen und liebte und ehrte diesen ganz ausserordentlich.

So weit die Ausführungen Filarete's im II. Buch seines Traktates; im XV., im „goldenen“ Buch kommt er nochmals auf die Pflichten, Rechte und Eigenschaften des Architekten zurück und stützt sich dabei auf Vitruv. Der Architekt solle zeichnen können; er habe den Schmuck seiner Gebäude nicht nur selbst zu erfinden, sondern auch mit eigener Hand die Modelle für ihn zu schaffen. Er bedürfe der Kunst des Lesens und des Schreibens, um sich nicht immer Anderer bedienen zu müssen. Ohne Geometrie werde er niemals ordentliche Masse herausbringen und die Arithmetik diene ihm zu allen Rechnungen. Sogar Astrologie wird gefordert und Musik müsse er verstehen, um die Glieder seines Gebäudes mit allen ihren Teilen zusammenstimmen zu lassen wie die Noten eines Gesanges. Arzneikunde sei ihm unentbehrlich, weil er für seine Gebäude gesunde Orte und richtige Lagen wählen müsse. Die Kenntnis der Geschichte helfe ihm, den Gemäldeschmuck seiner Paläste und Kirchen zu ersinnen; die Kenntnis der Rechte, um Streitfälle bei Anlage eines Hauses zu schlichten.

Ausser diesen Kenntnissen bedürfe der Architekt vieler persönlicher Tugenden. So müsse er den Bau vorsorglich leiten. Mutig müsse er dem Urteil der Ignoranten widerstehen, die immer zu reden fänden, da Bauwerke an offenen Plätzen zu stehen pflegen. Da wolle es denn der Eine so, der Andere so; solchen müsse der Architekt Vennuntgründe beizubringen suchen und, helfen diese nicht, ihnen auf andere Weise kommen. Doch auch Sanftmut müsse er besitzen, um sich nicht über jedes Misslingen zu ärgern. Ferner müsse er Treue besitzen; wo keine Treue ist, sei auch keine Liebe. Ohne Liebe aber werde er statt zu sparen und zu sorgen mit der Arbeit und den Geldern gewissenlos umgehen. Endlich müsse er Nachsicht üben, denn nicht alle seiner Untergebenen seien gleich begabt und kräftig. Dagegen sei man dem Architekten Ehrerbietung, gute Behandlung, Folgsamkeit und Dankbarkeit schuldig.

Wie heute könnten die Worte geschrieben sein, die Filarete dem Prinzen erwidert, der ausführte, in Griechenland müsse es ausgezeichnete Architekten gegeben haben. Vitruv erzählte, sie hätten ein Gesetz gehabt, wonach jeder Architekt sein Vermögen beim Beginn eines Baues